

## **Nordrhein-Westfälisches Schulministerium regelt die Einstellung von schwerbehinderten Lehrkräften**

Jahrelang haben Schwerbehindertenvertretungen und Anwälte für die Verbeamtung schwerbehinderter Lehrkräfte gekämpft und vor den Verwaltungsgerichten richtungsweisende Entscheidungen erstritten. Trotz der eindeutigen Worte, die die Gerichte formuliert haben, zogen die zuständigen Behörden keine Konsequenzen. Sie verwiesen jeden Betroffenen auf den jahrelangen Kampf bis zur Entscheidung durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Dies führte zu den hinlänglich bekannten Nachteilen physischer, psychischer und finanzieller Art.

Nach der viel beachteten und in der Fachpresse veröffentlichten Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 04.12.2002 wurde davon ausgegangen, dass der Weg für die Verbeamtung schwerbehinderter Lehrkräfte geebnet ist. Das damalige Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen „degradierte“ die OVG-Entscheidung zur Einzelfallentscheidung ohne Folgewirkung auf weitere Verfahren. So stellte es in Bezug auf das OVG-Urteil vom 04.12.2002 in einem Erlass vom 20.10.2003 gegenüber der Bezirksregierung Köln fest:

„Mit diesem Urteil wird ein im Jahre 1994/95 begonnenes Einstellungsverfahren abgeschlossen. Während dieses Verfahrens, also vor Bestandskraft der Entscheidung über den Antrag auf Einstellung in das Beamtenverhältnis, erfüllte die Klägerin die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Satz 6 LVO. Da laut Urteilsbegründung für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung maßgebend ist, können auch noch Umstände, die wie im vorliegenden Fall erst nach der angefochtenen Verwaltungsentscheidung eintreten, Einfluss auf deren Rechtmäßigkeit haben.“

Das Oberverwaltungsgericht hat in diesem Fall deshalb eine Verbeamtung (noch während des nicht abgeschlossenen Einstellungsverfahrens) zugelassen. Das Land Nordrhein-Westfalen hat daraufhin das Einstellungsverfahren mit der Verbeamtung der Klägerin abgeschlossen.“

**Dieses Urteil kann jedoch keine über den Einzelfall hinausgehende Wirkung haben.**

...2

Ich bin nach wie vor der Auffassung, dass eine nach der Einstellung **nach der Einstellung** zuerkannte Schwerbehinderung (auch weiterhin) nicht zu einem Anspruch auf Verbeamtung führen kann. Dies gilt ebenso für Gleichgestellte im Sinne des § 2 Abs. 3 SGB IX, auch wenn ggf. der v. g. Runderlass der Bundesanstalt für Arbeit ein „solches Denken fördert“.

Der Ordnungsgeber hatte mit der Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 6 die Absicht, einen Nachteilsausgleich für Laufbahnbewerber zu schaffen, deren **Einstellung sich aufgrund ihrer Schwerbehinderung verzögert hat**.

Mit diesen Ausführungen stellt sich das Ministerium gegen das Oberverwaltungsgericht Münster.

Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen entschied im Urteil vom 31.03.2004 zugunsten einer schwerbehinderten Lehrkraft und führte ausdrücklich unter Bezugnahme auf die OVG-Rechtsprechung aus, dass die Schwerbehinderung (anders als der Verzögerungstatbestand der Kinderbetreuung) nicht ursächlich für die Überschreitung der Regelaltersgrenze von 35 Jahren geworden sein muss. Das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen rügte in einem Erlass vom 03.06.2004 die an dem Verfahren beteiligte Bezirksregierung, den Bericht über das Urteil so spät vorgelegt zu haben, dass eine Weisung, Rechtsmittel einzulegen, nicht mehr ergehen konnte.

„In dem mit Bericht vorgelegten Urteil des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen vom 31.03.2004 hat das Gericht entschieden, dass es auf das Vorliegen der Schwerbehinderteneigenschaft zum Zeitpunkt der Überschreitung der Regelaltersgrenze von 35 Jahren nicht ankommt. Es hat sich dabei auf das Urteil des OVG NRW vom 04.12.2002 berufen.

In diesem Urteil hat das OVG NRW festgestellt, dass die Klägerin aus einem unbefristeten Angestelltenverhältnis in das Beamtenverhältnis zu übernehmen ist, da ihre Schwerbehinderung vor Vollendung des 43. Lebensjahres eingetreten war.

Mit dem OVG-Urteil wurde ein sieben Jahre zuvor begonnenes Einstellungsverfahren abgeschlossen. Während dieses Verfahrens, also vor Bestandskraft der Entscheidung über den Antrag auf Einstellung ins Beamtenverhältnis, erfüllte die Klägerin die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Satz 6 LVO. Da laut Urteilsbegründung für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung maßgeblich ist, können auch noch Umstände, die – wie im vorliegenden Fall – erst nach der

...3

...3

angefochtenen Verwaltungsentscheidung eintreten, Einfluss auf deren Rechtmäßigkeit haben.

Das Oberverwaltungsgericht hat in diesem Fall **deshalb** eine Verbeamtung der Klägerin (während des bis dahin noch nicht abgeschlossenen Einstellungsverfahrens) zugelassen.

Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hat das OVG-Urteil nunmehr offenbar so ausgelegt, als sei diese Entscheidung **generell** anzuwenden.

Insofern wäre eine Anfechtung des Urteils des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen hilfreich gewesen. Ihr Bericht ist hier am 11.05.2004 (Posteingangsstempel) eingegangen. Insoweit haben die terminlichen Abläufe eine entsprechende Weisung von hier aus nicht mehr zugelassen.

Da – entgegen der mit o. a. Urteil vertretenen Auffassung – der Zeitpunkt der Regelaltersgrenze von 35 Jahren für das Vorliegen der Schwerbehinderteneigenschaft tatsächlich maßgeblich ist, ist für die anstehende Änderung der Laufbahnverordnung eine entsprechende Klarstellung der Regelung im § 6 Abs. 1 Satz 6 beabsichtigt.“

Anm.: Am 11.05.2004 war die Frist zur Beantragung der Zulassung der Berufung nicht (!) abgelaufen.

Nach jahrelang ausgeübtem Druck hat das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen seine ablehnende Haltung aufgegeben. Der Erlass vom 10.12.2006 zur „Einstellung/Übernahme von schwerbehinderten Lehrkräften in das Beamtenverhältnis nach § 6 Abs. 1 Satz 1 LVO“ lautet wie folgt:

„Mit Erlass vom 20.10.2003 wurde die Praxis bestätigt, dass die Ausnahmeregelung des § 6 Abs. 1 Satz 1 LVO (Höchstalter zur Verbeamtung für Schwerbehinderte: 43 J.) nicht für Fälle anwendbar ist, in denen „überalterte“ Bewerber als Angestellte eingestellt wurden und die Schwerbehinderteneigenschaft später „zugewachsen“ ist.

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts (Beschluss vom 30.03.2006 und Urteil vom 04.12.2002) wird diese Auffassung nicht aufrecht erhalten.

§ 6 Abs. 1 Satz 6 LVO kann somit auf bereits im Angestelltenverhältnis Beschäftigte, denen nachträglich die Schwerbehinderteneigenschaft zuerkannt wird, Anwendung finden.

Davon unberührt bleibt die Absicht, im Rahmen der anstehenden Änderung der Laufbahnverordnung in § 6 Abs. 1 Satz 6 LVO

...4

...4

klarzustellen, dass die Regelung nur Anwendung findet, wenn die Schwerbehinderung vor erstmaliger Einstellung im öffentlichen Dienst (auch im Angestelltenverhältnis) vorgelegen hat.“

Zum neuen Erlass ist anzumerken:

1.

Das Ministerium gibt den Bezirksregierungen „grünes Licht“, schwerbehinderte Lehrkräfte, die nach Vollendung des 35. Lebensjahres und vor Vollendung des 43. Lebensjahres schwerbehindert wurden, zu verbeamten.

2.

Die Absicht, den vorbeschriebenen Personenkreis künftig dauerhaft von der Verbeamtung durch Änderung der Laufbahnverordnung auszuschließen, ist zu kritisieren. Der Reaktion der Gerichte darauf wird mit Interesse und Erwartung entgegen gesehen.

3.

Erschreckend ist, dass die Bezirksregierungen den Erlass vom 10.12.2006 nicht umsetzen, weder in Verwaltungsverfahren verbeamten noch in anhängigen Klageverfahren Konsequenzen ziehen. Die Auffassung wird vertreten, die Ablehnung der Verbeamtung könne zwar nicht mehr auf das „Zuwachsen“ der Schwerbehinderteneigenschaft gestützt werden, wohl aber auf fiskalische Interessen. Dies wäre wiederum ein Verstoß gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen vom 19.04.2006.

Februar 2007